

ZH_OBERGERICHT PS160100 vom 30. Juni 2016

ZH Obergericht, 2016-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS160100

FR: ZH_OBERGERICHT PS160100 du 30 juin 2016

IT: ZH_OBERGERICHT PS160100 del 30 giugno 2016

Erwägungen

E. 1.1

Am 22. Januar 2015 vollzog das Betreibungsamt Wald-Fiscenthal (nachfolgend Betreibungsamt) in der Betreuung Nr. ... bei der Schuldnerin und heutigen Beschwerdeführerin (nachfolgend Beschwerdeführerin) die Pfändung. Dabei wurde ein mit "C._____" signiertes Gemälde gepfändet, das vom Betreibungsamt auf Fr. 50'000.– geschätzt wurde (act. 4/10; act. 4/13; act. 10/2; act. 10/6). Nachdem die Betreuungsgläubigerin und heutige Beschwerdegegnerin (nachfolgend Beschwerdegegnerin) am 5. März 2015 die Verwertung verlangt hatte (act. 10/8), versuchte das Betreibungsamt, das Gemälde zunächst durch das Auktionshaus D.____ verwerten zu lassen. Da das E._____ Institut in ... dem Gemälde aber kein Echtheitszertifikat ausstellte, hatten weder D._____ noch die weiteren angefragten Auktionshäuser (F._____ AG, G._____ AG, H._____ AG, I._____ AG) Interesse am Gemälde (act. 9; act. 10/1; act. 10/3; act. 10/10; act. 10/12-14, act. 10/16). In der Folge wurde der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 25. Januar 2016 die Möglichkeit eingeräumt, einen Vorschuss von Fr. 5'000.– für einen weiteren Zertifizierungsversuch zu leisten, mit dem Hinweis, dass ansonsten das Gemälde versteigert oder einem anderen Betreibungsamt zur Verwertung übergeben werde (act. 10/17). Nachdem kein Vorschuss eingegangen war und die Beschwerdegegnerin dem Betreibungsamt einen Freihandkauf in Höhe von Fr. 63'500.– angeboten hatte, verfügte das Betreibungsamt am 8. Februar 2016 den Freihandverkauf des Gemäldes an die Beschwerdegegnerin (act. 9; act.10/18).

E. 1.2

Gegen die Verfügung vom 25. Januar 2016 erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 5. Februar 2016 (eigenhändige Datierung; Datum des Poststempels nicht vermerkt) Beschwerde beim Bezirksgericht Hinwil als untere kantonale Aufsichtsbehörde (nachfolgend Vorinstanz). Sie beantragte sinngemäss, es sei von der Versteigerung des Gemäldes abzusehen (act. 1 i.V.m. act. 2). In der Folge setzte die Vorinstanz mit Verfügung vom 17. Februar 2016 dem Betreibungsamt Frist zur Vernehmlassung und Einsendung der Akten sowie der Be-

- 3 -
schwerdegegnerin Frist zur Beschwerdeantwort an (act. 5). Nachdem sowohl die Vernehmlassung (act. 9 und act. 10) als auch die Beschwerdeantwort (act. 11 und act. 12) der Beschwerdeführerin zur Kenntnisnahme zugestellt worden waren (act. 13), reichte diese am 7. April 2016 (Datum Poststempel) ihre Stellungnahme dazu ein, mit welcher sie u.a. die Aufhebung der Verfügung vom 8. Februar 2016 (Freihandverkauf) verlangte (act. 18-21).

E. 1.3

Die Vorinstanz trat sowohl auf die Beschwerde gegen die Verfügung vom 25. Januar 2016 als auch auf die Beschwerde gegen die Verfügung vom 8. Februar 2016 ein (act. 29 E. 3.2.). Mit Urteil vom 17. Mai 2016 hob sie die Verfügung vom 8. Februar 2016 betreffend Freihandverkauf auf, wies im Übrigen die Beschwerde ab, soweit sie darauf eintrat, und wies das Betreibungsamt an, das Gemälde öffentlich zu versteigern (act. 26 = act. 29 = act. 31; nachfolgend zitiert als act. 29).

E. 1.4

Gegen das Urteil vom 17. Mai 2016 erhob die Beschwerdeführerin mit (zu- nächst) nicht unterzeichneter Eingabe vom 30. Mai 2016 (Datum Poststempel) rechtzeitig Beschwerde beim Obergericht als obere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibungs- und Konkursachen (act. 30 i.V.m. act. 27). Auf die An- setzung einer Nachfrist, um dem Gericht die Eingabe mit Originalunterschrift er- neut einzureichen, konnte verzichtet werden, da die Beschwerdeführerin am 31. Mai 2016 eine identische und mit Unterschrift versehene Beschwerde nach- reichte (act. 33 und act. 34). Die Anträge der Beschwerdeführerin lauten wie folgt (act. 34 S. 7): " 1. Wegen Unterbewertung des Kunstgemäldes und fehlenden aktualisier- ten Neubewertung und Zertifizierung ausstehend, sei Verkauf des Ob- jektes unzulässig und stelle Antrag auf Gutheissung.

E. 1.5

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1-27). Von der Einho- lung einer Beschwerdeantwort bzw. einer Vernehmlassung kann abgesehen wer- den (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. Art. 322 Abs. 1 sowie Art. 324 ZPO bzw. § 83 Abs. 2 GOG). Das Verfahren ist spruchreif. 2.

E. 2

Beantrage inspektorale Prüfung des Kunstgemäldes auf eventuelle Schadenereignisse. Mit Vorbehalt auf Schadenersatz.

E. 2.1

Das Verfahren der Aufsichtsbeschwerde in Schuldbetreibungs- und Kon- kurssachen richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 20a Abs. 2 SchKG. So- weit Art. 20a Abs. 2 SchKG keine Bestimmungen enthält, regeln die Kantone das Verfahren (Art. 20a Abs. 3 SchKG; COMETTA/MÖCKLI, BSK SchKG-I, 2. Aufl. 2010, Art. 20a N 38). Im Kanton Zürich richtet sich das Beschwerdeverfahren gemäss § 18 EG SchKG nach § 83 f. GOG. Dabei ist der Sachverhalt von Amtes wegen zu untersuchen und es sind die Bestimmungen der ZPO sinngemäss anwendbar (§ 83 Abs. 3 GOG). Für den Weiterzug an das Obergericht gelten insbesondere die Bestimmungen über die Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO (§ 84 GOG).

E. 2.2

Die Beschwerde ist bei der Rechtsmittelinstanz innert der Rechtsmittelfrist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Dabei ist im Einzel- nen darzulegen, aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid unrichtig ist und inwiefern er abgeändert werden soll (Begründungslast), d.h. die Beschwerde führende Partei muss sich mit den Erwägungen des vorinstanzlichen Entscheids auseinandersetzen. An die Begründung des Rechtsmittels werden bei Laien mi- nimale Anforderungen gestellt. Auch von einem Laien kann aber erwartet werden, dass er zumindest in irgend einer Form erkennen lässt, was er am vorinstanzli- chen Entscheid nicht akzeptieren will oder welche vorinstanzlich

behandelten

- 5 - Themen durch die obere Aufsichtsbehörde überprüft werden sollen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird auf das Rechtsmittel nicht eingetreten (OGer ZH PS120188 vom 26. Oktober 2012; OGer ZH PF110034 vom 22. August 2011). Mit der Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Tatsachen und Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 ZPO). Das gilt auch im zweitinstanzlichen betreibungsrechtlichen Beschwerdeverfahren (vgl. OGer ZH PS110019, Urteil vom 21. Februar 2011, E. 3.4). 3.

E. 3

Die betreibungsamtliche Schätzung von Frs. 50,000, sei beantragt auf Revision.

E. 3.1

Wie erwähnt hob die Vorinstanz den Freihandverkauf des Gemäldes an die Beschwerdegegnerin auf, und wies sie das Betreibungsamt an, das Gemälde öffentlich zu versteigern. Zur Anordnung der öffentlichen Versteigerung erwog die Vorinstanz, das Betreibungsamt habe alles unternommen, um ein bestmögliches Verwertungsergebnis zu erreichen. Es habe versucht, ein Echtheitszertifikat einzuholen sowie das Gemälde über diverse namhafte Auktionshäuser versteigern zu lassen bzw. an solche zu verkaufen. Nachdem sämtliche Bemühungen ohne Erfolg geblieben seien, könne nichts mehr an einer öffentlichen Versteigerung vorbeiführen. Das Betreibungsamt müsse daher das Gemälde unverzüglich öffentlich versteigern (act. 29 E. 4.4 und E. 4.5.). Die Beschwerdeführerin wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen die öffentliche Versteigerung durch das Betreibungsamt. Sie ist der Ansicht, dass das Bundesamt für Kultur dafür geeigneter sei. Ausserdem sei von der öffentlichen Versteigerung abzusehen, weil das Kunstgemälde nicht authentifiziert und der Eintrag ins Künstlerverzeichnis nicht vollzogen sei. Einen weiteren Zertifizierungsversuch lehne sie ab (act. 34 S. 5 f.). Mit den vorstehenden vorinstanzlichen Erwägungen setzt sich die Beschwerdeführerin kaum auseinander, sondern beharrt auf ihrem generellen Standpunkt, dass das Gemälde nicht versteigert werden dürfe. Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach von der öffentlichen Versteigerung abzusehen sei, bis das

- 6 - Gemälde gestützt auf ein Authentizitätszeugnis im Werkverzeichnis (catalogue raisonné) des Künstlers C._____ aufgenommen sei, erweist sich sodann als widersprüchlich, da sie einen erneuten Zertifizierungsversuch kategorisch ablehnt. Überdies ist ohnehin nicht einzusehen, weshalb von der Verwertung bzw. der öffentlichen Versteigerung des Gemäldes abgesehen oder damit zugewartet werden soll, zumal ein gültiges Verwertungsbegehren das Betreibungsamt gerade dazu verpflichtet, zur Verwertung zu schreiten. Ferner ist – wie bereits die Vorinstanz zutreffend ausführte (vgl. act. 29 E. 4.3.) – von einer Überweisung an das Bundesamt für Kultur abzusehen, weil die Verwertung von gepfändeten Vermögensstücken zwingend in die Zuständigkeit der Betreibungsbehörden fällt. Nach dem Gesagten ist das Gemälde öffentlich zu versteigern und hat das Betreibungsamt die nötigen Vorkehrungen zu treffen. Unter diesen Umständen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 3.2

Wie bereits vor Vorinstanz beantragt die Beschwerdeführerin auch im zweit- instanzlichen Beschwerdeverfahren, es sei das Gemälde auf Schadenereignisse zu überprüfen sowie neu zu schätzen (act. 34 S. 1, S. 5, S. 7). Die Vorinstanz führte dazu richtig aus, eine Beschwerde nach Art. 17 SchKG diene nicht dazu, um allfällige Schadenereignisse am Bild zu prüfen oder um eine Grundlage für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen zu schaffen (act. 29 E. 4.1.). In Bezug auf die betriebsamtliche Schätzung hielt sie sodann zutreffend fest, dass diese mit Erhalt der Pfändungsurkunde hätte angefochten werden müssen (act. 29 E. 4.2.). Die Beschwerdeführerin bringt in ihrer Beschwerde nichts vor, was an diesen korrekten vorinstanzlichen Erwägungen etwas zu ändern vermöchte. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, ist daher auf diese zu verweisen. Damit ist auf diese Begehren nicht einzutreten. 4. Das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Parteientschädigungen sind nicht auszurichten (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

- 7 - Es wird erkannt:

E. 4

Die öffentliche Versteigerung sei beantragt abzulehnen.

- 4 -

E. 5

Als kulturschaffende beantrage ich dieses Dossier an das Bundesamt für Kultur weiterzuleiten für sachgerechte Bearbeitung, Zertifizierung und Neubewertung, um das zu erreichen ist die Antragstellerin auf finanzielle Unterstützung angewiesen. Nach inspektorischer Prüfung auf eventuelle Schadenereignisse, kann das Kunstgemälde C. _____ an das Bundesamt für Kultur transveriertneubewertet, und von Fachkundigen im Expressionismus begutachtet werden."

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.